



Jugendamt der Stadt Trier
- Stadtjugendpflege -
Rathaus/Am Augustinerhof
54290 Trier
☎ 0651/718-1545
☎ 0651/718-1508

Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Jugendamt Stadt Trier/Kinder- und Jugendförderung - Förderrichtlinien -

Die „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Trier“ tragen zur Sicherung von Aktivitäten in der Jugendarbeit bei, stellen Freiräume zum Ausprobieren von Maßnahmen für verschiedene Zielgruppen zur Verfügung und unterstützen die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit vor Ort bei der Durchführung zielgruppenorientierter Angebote.

Jugendarbeit hat in der Stadt Trier einen hohen Stellenwert und knüpft an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen an. Sie bietet Entwicklungsmöglichkeiten und die Chance, sich für sich selbst und im Engagement für andere einzusetzen. Angebote unterschiedlicher Art können von jungen Menschen mitgestaltet und –bestimmt werden.

Ziel von Kinder- und Jugendarbeit ist nach § 11 SGB VIII die Befähigung zur Selbstbestimmung und die Anregung zur Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement. Ihre Angebote tragen zur individuellen und sozialen Emanzipation junger Menschen bei und leisten oft einen Beitrag zum Ausgleich sozial bedingter Benachteiligungen. Die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen zu fördern ist dabei ein ausdrückliches Ziel.

Bei allen Angeboten und Maßnahmen, die vom Jugendamt der Stadt Trier gefördert werden, wird die Einhaltung der Vorgaben aus den Bereichen Kinder- und Jugendschutz vorausgesetzt.

1 **Allgemeine Grundsätze**

1.1 Grundlage der Förderung

Antragsberechtigte sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit, die mit diesen Richtlinien gefördert werden, gehören gemäß § 11 SGB VIII

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung.

Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit ist in diesem Sinne förderfähig, wenn der jugendfördernde Anteil der Veranstaltungen/Projekte überwiegt.

Schulbezogene Jugendarbeit ist im Sinne von internationalen Jugendbegegnungen förderfähig. Die Organisation und Durchführung sollte in Kooperation von Schule und anerkanntem freien Träger der Jugendhilfe geschehen.

Für den Erhalt von Zuschüssen in der Kinder- und Jugendarbeit durch die Stadt Trier, ist ein Beitritt zur Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII Rheinland Pfalz vom 23.01. 2014 verpflichtend. Ebenso ist eine Vereinbarung zum §8a SGB VIII zu schließen.

[LfSJV § 8 a SGB VIII](#)
[Landesjugendamt \(§72a SGB VIII\)](#)

1.2 Antragsberechtigte

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich an junge Menschen mit 1. Wohnsitz in der Stadt Trier im Alter von 6 bis 26 Jahren.

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gelten für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Trier.

1.3 Zusätzliche Förderung aufgrund besonderer Situationen

Zusätzliche Förderungen für junge Menschen mit Behinderung werden soweit als möglich in die allgemeinen Richtlinien einbezogen. Den besonderen Erfordernissen wird durch die Gewährung der doppelten Zuschusshöhe und der Anpassung des Betreuungsschlüssels 1:1 Rechnung getragen.

1.4 Altersgrenzen

Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn die Teilnehmenden im laufenden Jahr 6 Jahre oder 27 Jahre alt werden.

Leitende Beauftragte und Betreuer sollten mindestens 18 Jahre alt sein und, sofern sie nicht hauptamtlich tätig sind, im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card sein. Informationen zum Juleica-Antragsverfahren stehen unter www.juleica.de zur Verfügung.

1.5 Anpassungen

Die Richtlinien werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geändert, wenn eine Anpassung an andere Ausgangslagen (finanzieller oder anderer Art) erforderlich ist.

2 **Antragsverfahren**

2.1 Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag durch den Träger auf dem vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Formblatt gewährt. Hierzu sind die beim Jugendamt der Stadt Trier erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Diese stehen auf der Internetseite der Stadt Trier www.trier.de unter dem Stichwort „Jugendpflege-Richtlinien“ als Download zur Verfügung. Auf Anfrage werden die Unterlagen gerne postalisch zugestellt.

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung einer Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Trier einzureichen.

Was muss sonst noch beachtet werden?

- ⇒ Die Antragsformulare bitte korrekt und vollständig auszufüllen und mit den jeweils erforderlichen Anlagen – siehe Einzelregelungen – versehen.
- ⇒ Unterschrift der organisatorischen Leitung und der Stempel der Einrichtung des Veranstaltungsortes ist erforderlich.
- ⇒ Die hier festgelegten Zuschüsse dienen als Finanzierungsanteil. Eine angemessene Eigenleistung des Trägers und die Ausschöpfung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten werden vorausgesetzt.
- ⇒ Zuschüsse unter 30 € können aus wirtschaftlichen Gründen zunächst nicht ausgezahlt werden. Die Stadtjugendpflege wird in diesem Fall die Anträge einer Einrichtung sammeln und Ende des Jahres auszahlen.
- ⇒ Für Fahrtkosten kann kein Zuschuss gewährt werden.

2.2 Entscheidungsbefugnis

Nach Prüfung des Antrages bewilligt das Jugendamt der Stadt Trier durch Zuwendungsbescheid den Zuschuss.

Die zweckgebundenen Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Damit ein Zuschuss gewährt werden kann, müssen die allgemeinen Grundsätze (Ziffer 1) erfüllt sein.

Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs beim Jugendamt bearbeitet. Eine Mehrfachförderung aus städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.

2.3 Mitteilungspflicht

Treten im laufenden Jahr oder nach Antragstellung Änderungen (z. B. Adresse, Bankverbindung u. a.) ein, sind diese dem Jugendamt der Stadt Trier / Stadtjugendpflege unaufgefordert mitzuteilen.

3 Was wird gefördert?

3.1 Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien sind

1. Freizeit- und Ferienfahrten/Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen
2. Jugendpflegekurse
3. Jugendgruppenleiterschulungen
4. Internationale Jugendbegegnungen

3.2 Nicht zuwendungsfähig sind

1. Maßnahmen, die ausschließlich parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, sportlichen, musikalischen, kommerziellen Zwecken und schulischen Zwecken dienen (Ausnahme: Freiwillige Kooperationen zwischen anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe und Schulen im Rahmen der Internationalen Jugendarbeit),
2. Veranstaltungen im Bereich der Vorschule und des Kindergartens,
3. Veranstaltungen, die von gewerblichen Trägern durchgeführt werden.

3.3 Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Funktion der Gruppenleitung oder als pädagogische Hilfskraft werden ebenfalls gefördert. Bezuschusst werden auch Betreuungskräfte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Trier haben.

3.4 Betreuungsschlüssel

Als Berechnungsgrundlage wird ein Betreuerschlüssel 1:7 festgelegt. Je angefangene sieben förderungsfähige Teilnehmende kann ein/e qualifizierte Jugendleiterin/Jugendleiter und/oder ehrenamtliche Mitarbeiterin und Mitarbeiter bezuschusst werden. Als Teilnehmende gelten die Leitenden, Betreuenden, ehrenamtlichen Mitarbeiter und die teilnehmenden Kinder und Jugendliche selbst.

4 **Förderung von Veranstaltungen der Jugendarbeit**

4.1. Freizeit- und Ferienfahrten/Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

Gefördert werden qualifizierte Maßnahmen der sozialen Bildung und Freizeit der Träger, beispielsweise Fahrten, Zeltlager und Freizeiten. Diese Maßnahmen müssen von jugendpädagogisch erfahrenen und ausgebildeten Personen betreut werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Leitende Beauftragte und Betreuer sollten mindestens 18 Jahre alt sein und, sofern sie nicht hauptamtlich tätig sind, im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card sein.

Pädagogische Ferienmaßnahmen sind qualifizierte Schulferienfreizeiten, welche von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt werden.

Die Freizeitmaßnahme muss Bestandteil der pädagogischen Gesamtkonzeption des Trägers sein.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none">➤ Die Maßnahme muss außer der Gruppenleitung mindestens 7 Teilnehmende im Alter von 6 bis 26 Jahren umfassen.➤ Es werden Maßnahmen mit einer Mindestdauer von 1 Tag und einer Höchstdauer von 21 Tagen gefördert.
Zuschussberechtigungen	<ul style="list-style-type: none">➤ Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 6 bis 26 Jahren können gefördert werden.➤ Bei je 7 geförderten Teilnehmenden kann für 1 leitende, betreuende oder ehrenamtliche Person ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden.
Zuschusshöhe für Fahrten und Freizeiten ohne Übernachtung	<ul style="list-style-type: none">➤ 1,00 € pro Tag und Teilnehmende

Zuschusshöhe für Fahrten und Freizeiten mit Übernachtung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1,50 € pro Tag und Teilnehmende ➤ Das Programm unter Nennung des Aufenthaltsortes/ Einrichtung mit entsprechender Bestätigung ist vorzulegen.
Zuschusshöhe für pädagogische Ferienmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 3 € pro Tag und Teilnehmende ➤ Das Programm unter Nennung des Aufenthaltsortes/ Einrichtung mit entsprechender Bestätigung ist vorzulegen.

4.2. Jugendpflegekurse

Jugendpflegekurse bieten Jugendlichen die Möglichkeit sich, Ihren Interessen entsprechend, in verschiedensten Bereichen zu erproben und in einer Gruppe aktiv zu werden. Dies kann zum Beispiel zum Thema Musik geschehen (Tanz, Musizieren o. ä.), im medialen Bereich (Herstellen eines Filmes o.ä.) oder auch im handwerklichen Bereich (Werken, Basteln o.ä.).

Die Kurse müssen nach pädagogischen Gesichtspunkten durchgeführt werden und von einem fachkundigen Erwachsenen geleitet werden. Weiterhin müssen sie ein fest umrissenes Arbeitsgebiet haben und sollen auch der nicht organisierten Jugend offen stehen.

Das Programm sowie die Dauer des Kurses müssen so angesetzt sein, dass ein sinnvolles Ergebnis erreicht wird.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Maßnahme muss außer die Gruppenleitung mindestens 7 Teilnehmende im Alter von 6 bis 26 Jahren umfassen. ➤ Es werden Maßnahmen mit einer Mindestdauer von 10 Doppel-Stunden (je 90 Minuten) gefördert.
Zuschussberechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 6 bis 26 Jahren können gefördert werden.
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 8,00 € je Doppel-Stunde (90 Minuten) ➤ Eine inhaltliche Kurzbeschreibung des jeweiligen Kurses ist vorzulegen.

4.3. Jugendgruppenleiterschulungen

Die Teilnahme an regionalen und überregionalen Schulungen und Tagungen werden anerkannt. Ebenso die Vor- und Nachbereitungszeiten der Gruppenveranstaltungen.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none">➤ Die Maßnahme muss außer der Gruppenleitung mindestens 7 Teilnehmende im Alter ab 14 Jahren umfassen.➤ Es werden Maßnahmen mit einer Mindestdauer von 1 Tag und einer Höchstdauer von 14 Tagen gefördert.➤ Es werden Maßnahmen mit einer Mindestdauer von 4 Doppel-Stunden (je 90 Minuten) pro Tag gefördert.➤ Ein Programm der jeweiligen Schulung mit inhaltlicher Kurzbeschreibung ist vorzulegen.
Zuschussberechtigungen	<ul style="list-style-type: none">➤ Jugendliche und junge Erwachsene ab 14 Jahre werden gefördert.
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">➤ 2,00 € pro Tag und Teilnehmende

Weitere Formen ehrenamtlichen Engagements können im Einzelfall nach vorheriger Absprache und wenn die dafür benötigten Mittel zur Verfügung stehen, gefördert werden. Die Förderung ist jeweils als fachliche Entscheidung, die die Kinder- und Jugendförderung trifft, zu sehen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Förderhöhe.

4.4. Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden sorgfältig vorbereitete Begegnungen mit Jugendgruppen, die zur besseren Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen verschiedener Nationen beitragen. Insbesondere muss die Begegnung gemeinschaftsbildenden Charakter haben; durch eine eingehende Beschäftigung mit internationalen Fragen vorbereitet sein und aufgrund eines zwischen den Partnern der Begegnung abgestimmten Programms durchgeführt werden.

Die Maßnahmen müssen von jugendpädagogisch erfahrenen und ausgebildeten Personen betreut werden, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Die Leiterin oder der Leiter der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt sein und sollte, sofern sie oder er nicht hauptamtlich tätig ist, im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

Auch Internationale Jugendbegegnungen, welche von Schulen organisiert/veranstaltet werden sind förderfähig, wenn dies in Kooperation mit Jugendeinrichtungen geschieht.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Maßnahme muss außer der Gruppenleitung mindestens 7 Teilnehmende im Alter ab 14 Jahren umfassen. ➤ Es werden Maßnahmen mit einer Minstdauer von 5 Tagen und einer Höchstdauer von 30 Tagen gefördert.
Zuschussberechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 26 Jahren ➤ Bei je 7 geförderten Teilnehmenden kann für 1 leitende, betreuende oder ehrenamtliche Person ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden.
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 2,00 € pro Tag und Trierer Teilnehmende für Maßnahmen im Ausland ➤ 1,50 € pro Tag und Trierer Teilnehmende und ausländische Teilnehmende für Maßnahmen im Inland ➤ Der Anteil der ausländischen Jugendlichen soll in etwa der Zahl der deutschen Jugendlichen entsprechen. Beide Teilnehmergruppen sind in der Teilnehmendenliste aufzuführen. ➤ Das Programm unter Benennung der Partnergruppe und ein Erfahrungsbericht über die durchgeführte Jugendbegegnung ist vorzulegen.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 03.01.2002 außer Kraft.

Trier, 21. Januar 2016

Wolfram Leibe
Oberbürgermeister